Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Heibenacker“ in der Ortsgemeinde Bundenbach

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet sowie der Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bundenbach hat in seiner Sitzung am 09.11.2026 die Veröffentlichung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Heibenacker“ im Internet bzw. eine Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Heibenacker“ wird folgendes Ziel verfolgt:

Die Ortsgemeinde Bundenbach beabsichtigt den Bebauungsplan „Auf Heibenacker“ zu ändern. Planungsanlass ist der Neubau einer digitalen Ortsnetzstation, die laut Netzbetreiber Westnetz GmbH die Möglichkeit der Fernmessung und Fernsteuerung der 20.000 V Mittelspannung bietet.

Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der neuen Ortsnetzstation geschaffen und die Flächenfestsetzungen für die Stromversorgung entsprechend angepasst. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die von der Flächenverlagerung betroffenen Teilbereiche des Bebauungsplanes „Auf Heibenacker“. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Deckblatt zur 2. Änderung.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Heibenacker“ ersetzt den Bebauungsplan „Auf Heibenacker“ inkl. der 1. Änderung lediglich durch die getroffenen Regelungsinhalte. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf Heibenacker“ inkl. 1. Änderung bleiben hiervon unberührt.

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes entspricht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Gemäß §§ 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen

Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Satzung, dem Deckblatt und der Begründung, in der Zeit vom

20.11.2026 bis einschließlich 21.12.2026

über die Internetseite der Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen unter www.vg-hr.de (https://www.vg-hr.de/wir-fuer-sie/bebauungsplanverfahren) unter der Rubrik Ortsgemeinde Bundenbach „2. Änderung des Bebauungsplanes “Auf Heibenacker““ eingesehen oder heruntergeladen werden kann. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet eingestellt.

Er kann darüber hinaus in der Zeit

vom 20.11.2026 bis einschließlich 21.12.2026
während der Dienstzeiten

(Montag, Mittwoch, Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

bei der Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Fachbereich 3, Bauen, Zimmer 458, Brühlstraße 16, 55756 eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (https://www.geoportal.rlp.de) elektronisch abrufbar.

Während der Dauer dieser Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder elektronisch per Mail an die E-Mailadresse a.shilinski@vg-hr.de vorgebracht oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erklärt werden.
Die Stellungnahmen werden von der Ortsgemeinde Bundenbach geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde Bundenbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Das Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Bundenbach, 12.11.2026

Verena Mächtel (DS)
Ortsbürgermeisterin